

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Kirn

vom 02.02.2023

Der Stadtrat der Stadt Kirn hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührensätze

1. Grabgebühren

1.1.	<u>Reihengräber</u>	
	Kinder bis 5 Jahre	250,00 €
	ab 6 Jahre	500,00 €
	im Rasengrabfeld	1.875,00 €
1.2.	<u>Wahlgräber</u>	
	1 Grabstelle	975,00 €
	1 Doppelgrabstelle	1.950,00 €
1.3.	<u>Urnenplätze</u>	
	1 Urne	450,00 €
	2 Urnen	900,00 €
	Im anonymen Grabfeld für 1 Urne	750,00 €
	Im Urnenreihengrab im Rasengrabfeld für 1 Urne	750,00 €

2. Bestattungsgebühren

2.1.	<u>Reihengrabbestattungen</u>	
	Kinder bis 5 Jahre	400,00 €
	ab 6 Jahre	710,00 €
	Urnenbeisetzung	270,00 €
2.2.	<u>Wahlgrabbestattungen</u>	
	Kinder bis 5 Jahre	450,00 €
	ab 6 Jahre	790,00 €
	Sonderzuschlag für übernormale Grabtiefe	620,00 €
	Urnenbeisetzung	270,00 €

3. Ausgrabung einer Leiche

Liegezeit bis zu 5 Jahren	810,00 €
Liegezeit 6 bis 10 Jahre	750,00 €
Liegezeit 11 bis 20 Jahre	625,00 €
Liegezeit über 20 Jahre	500,00 €
Ausgrabung einer Urne	270,00 €
Bei Wiederbeisetzung nach Ausgrabung einer Leiche bzw. Urne Gebühren nach Nr. 2 (Bestattungsgebühren)	

4. Benutzung der Leichen- bzw. Friedhofshalle

4.1. Stadt Kirn	130,00 €
Vorübergehende Einstellung je angef. Tag	40,00 €
4.2. Stadtteil Sulzbach	85,00 €
4.3. Stadtteil Kallenfels	60,00 €

5. Aufstellung eines Denkmals

Genehmigung eines Denkmals	35,00 €
----------------------------	---------

6. Sonstige Gebühren

Zweitausfertigung von Besitzezeugnissen	20,00 €
Umschreibung von Gräbern/Grabstellen bzw. Nutzungsrechten	20,00 €
Beschaffung des Liegesteins für Urnenbestattung im Rasengrabfeld	270,00 €
Beschaffung des Liegesteins für Erdbestattung im Rasengrabfeld	320,00 €

7. Tiergrabfeld

7.1 <u>Tiergräber</u>	
Heimtiere (Hund, Katze, Hamster, etc.)	120,00 €
Equiden (Pferde, Esel, etc.)	120,00 €
7.2 <u>Tiergrabbestattungen</u>	
Heimtiere (Ausheben und Schließen)	100,00 €
Equiden (Ausheben und Schließen)	150,00 €

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattung die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.11.2018 außer Kraft.

Stadt Kirn, 02.02.2023

(Siegel)

Frank Ensminger
Bürgermeister

Nach § 24 Abs. 6 GemO gilt hierzu folgendes:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung

als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der

in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.